

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28

Ausgegeben Danzig, den 10. April

1935

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 1935	Verordnung betreffend die Versicherungsträger bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig . . . . .	495
28. 3. 1935	Verordnung über die Beseitigung der Gerichtsferien . . . . .	495
30. 3. 1935	12. Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 . . . . .	496
9. 4. 1935	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Landwirtschaft vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 313) . . . . .	496

80

### Verordnung

betreffend die Versicherungsträger bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Vom 29. März 1935.

Gemäß § 1 Ziff. 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

#### Artikel I

Auf die bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig bestehenden Versicherungsträger finden keine Anwendung:

- a) Art. I der Verordnung über Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankentassen vom 4. 1. 1934 (G. Bl. S. 5),
- b) die Verordnung betreffend Prüfungsweise bei den Krankentassen vom 26. 6. 1934 (G. Bl. S. 524),
- c) § 21 Abs. (1) der Verordnung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 11. 7. 1934 (G. Bl. S. 532) mit der Maßgabe, daß für die bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig bestehenden Versicherungsträger der § 27 f der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. 8. 1923 (G. Bl. S. 927 ff.), gilt.
- d) die Ausführungsverordnung vom 7. 9. 1934 (G. Bl. S. 701) für die unter c) genannte Verordnung vom 11. 7. 1934 (G. Bl. S. 532),
- e) die Verordnung betreffend das Prüfungsweise bei den Krankentassen vom 22. 3. 1935 (G. Bl. S. 473).

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Greiser      Dr. Wiercinski-Reiser

81

### Verordnung

über die Beseitigung der Gerichtsferien.

Vom 28. März 1935.

Gemäß § 1 Ziffer 22 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 4. 1935.)



## § 1

Gerichtsferien finden nicht statt.

## § 2

Die §§ 199 bis 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden aufgehoben.

Danzig, den 28. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Greiser Dr. Wiercinski-Reiser

82

## 12. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen  
Schulverhältnisse vom 22. September 1933.

Vom 30. März 1935.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schulverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499) und die Abänderungen vom 18., 19. September und 23. Oktober 1934 (G. Bl. S. 703, 707, 731) werden wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 letzter Zusatz werden die Worte „31. März 1935“ ersetzt durch „31. August 1935“.
2. In § 17a werden die Worte „31. März 1935“ ersetzt durch „31. August 1935“.
3. In § 45 Abs. 1 Stelle 2 werden im letzten Satz (vorletzte Zeile der Stelle) die Worte „31. März 1935“ ersetzt durch „31. August 1935“.

### Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Danzig, den 30. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Greiser Kettelsky

83

## Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der  
Danziger Landwirtschaft vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 313).

Vom 9. April 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Artikel I

Die der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Landwirtschaft vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 313) als Anlage beigelegte Verfassung der Danziger Bauernkammer vom 14. Juli 1933 wird wie folgt ergänzt:

1. § 33 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Die Vorschriften über die Unpfändbarkeit des Arbeits- und Dienstlohnes (§§ 850 b ff. der Zivilprozessordnung in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung und zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 9. März 1935 (G. Bl. S. 417) und die entsprechenden Vorschriften der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (G. S. S. 545)) finden insoweit keine Anwendung.



## 2. § 33 erhält folgenden Abs. 4:

Der Landesbauernführer wird ermächtigt anzuordnen, daß, unbeschadet der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren, die Beiträge der Arbeitnehmer für die Gefolgschaftsgruppe und die Danziger Bauernkammer durch den Arbeitgeber vom Arbeits- und Dienstlohn in Abzug zu bringen sind.

## Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Soweit bisher Beiträge unter Nichtbeachtung der Verordnung über Lohnpfändung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1928 (G. Bl. S. 411), der Verordnung vom 16. September 1932 (G. Bl. S. 695) und den entsprechenden Vorschriften der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (G. S. S. 545) durch Arbeitgeber einbehalten und an die Berechtigten abgeführt worden sind, ist eine Rückforderung dieser Beträge durch die Arbeitnehmer ausgeschlossen.

Soweit anhängige Prozesse durch diese Verordnung ihre Erledigung finden, gelten die Gerichtskosten als niedergeschlagen; jede Partei trägt ihre eigenen außergerichtlichen Kosten.

Danzig, den 9. April 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Wiercinski-Reiser      Kettelsky

Auf Grund des § 1 Ziffer 7 des Gesetzes zur Behbung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

## Einziger Artikel

Der Senat wird ermächtigt:

1. Die zum Erlass eines endgültigen Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1935 die Verwaltung der Freien Stadt Danzig hinsichtlich der laufenden Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Haushaltsplanes 1934 zu führen mit der Maßgabe, daß die Ausgaben, soweit dieselben nicht auf Gesetz oder rechtlicher Verpflichtung beruhen, nur bis zur Höhe von 80 % der entsprechenden Einträge im Haushaltsplan 1934 geleistet werden dürfen;
2. Anstehende Schulden zur Beschaffung von Betriebsmitteln aufzunehmen, die in den Grenzen der Ermächtigung zu 1. liegen;
3. zur Vinderung des Arbeitslosigkeit und zur Befriedigung von Ausländern Garantien bis zum Höchstbetrage von 2 — sechs — Millionen Gulden vorbehaltslos der Zustimmung des Finanzrats zu übernehmen, sofern ein allgemeines öffentliches Interesse vorliegt.

Danzig, den 31. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Greiler      Dr. Doppentrath

Fünfte Verordnung  
zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes.

Dem 12. April 1935.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Juni 1934 (G. Bl. S. 303) in ihrer Fassung vom 4. Juni 1934 (G. Bl. S. 447) wird folgendes verordnet:

## § 1

Die Amtszeit der ordentlichen Vertretungsmänner, die nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 23. Juni 1934 (G. Bl. S. 464) sowie nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 4. Juni 1934 (G. Bl. S. 447) vom Ende der Arbeit bestimmt sind, wird über den im § 11 des Arbeitsordnungsgesetzes vorgesehenen Zeitpunkt vom 30. April hinaus bis auf weiteres verlängert.



Der Landesbauernrat wird ermächtigt anzuordnen, daß hinsichtlich der Beteiligung an Verwaltungsgewinnanteilen die Beiträge der Arbeitnehmer für die Erfolgsabgrenzung und die Danziger Bauernkammer auch den Arbeitnehmern vom Arbeitslohn in Höhe zu bringen sind.

Danzig, den 28. März 1935. Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Soweit dieser Beitrag unter Berücksichtigung der Verordnung über die Erfolgsabgrenzung in der Fassung vom 20. November 1933 (G. Bl. S. 411), der Verordnung vom 16. September 1932 (G. Bl. S. 685) und dem entsprechenden Vorschriften der Verordnung betreffend das Verwaltungsgewinnanteile wegen Beitragspflichten der Arbeitnehmer vom 13. November 1933 (G. Bl. S. 545) durch die Beiträge durch die Arbeitnehmer abgeführt werden, ist eine Rückforderung dieser Beiträge durch die Arbeitnehmer ausgeschlossen. Soweit anhängige Prozesse durch diese Verordnung ihre Wirkung finden, gelten die Vorschriften als nichtgeschlagen; jede Partei trägt ihre eigenen ungerichtlichen Kosten.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und des § 2 des Gesetzes zur Beseitigung der Not von Holz und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Die Verordnung zur Regelung der Holzbeschaffung vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499) und die Änderungen vom 18., 19. September und 23. Oktober 1934 (G. Bl. S. 703, 707, 731) werden wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „31. März 1935“ ersetzt durch „31. August 1935“.
2. In § 17a werden die Worte „31. März 1935“ ersetzt durch „31. August 1935“.
3. In § 45 Abs. 1 Stelle 2 werden im letzten Satz (vorletzte Zeile der Stelle) die Worte „31. März 1935“ ersetzt durch „31. August 1935“.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Danzig, den 30. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Greifer Kettelsen

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Landwirtschaft vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 313).

Vom 9. April 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und 71 und des § 2 des Gesetzes zur Beseitigung der Not von Holz und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Landwirtschaft vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 313) als Anlage beigefügte Verfassung der Danziger Bauernkammer vom 14. Juli 1933 wird wie folgt ergänzt:

1. § 33 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:  
Die Vorschriften über die Aufnahmbarkeit des Arbeits- und Dienstlohnes (§§ 850 b ff. der Zivilprozessordnung in der Fassung der Verordnung zur Auberung von Vorschriften über die Zwangsversteigerung und zur Abhaltung nichtbräunlicher Auszahlung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 9. März 1935 (G. Bl. S. 417) und die entsprechenden Vorschriften der Verordnung betreffend das Verwaltungsgewinnanteile wegen Beitragspflichten von Selbst-

Die Vorschriften über die Aufnahmbarkeit des Arbeits- und Dienstlohnes (§§ 850 b ff. der Zivilprozessordnung in der Fassung der Verordnung zur Auberung von Vorschriften über die Zwangsversteigerung und zur Abhaltung nichtbräunlicher Auszahlung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 9. März 1935 (G. Bl. S. 417) und die entsprechenden Vorschriften der Verordnung betreffend das Verwaltungsgewinnanteile wegen Beitragspflichten von Selbst-